

**KV Cuxhaven-Bremerhaven**

***NABU*** KV Cux-Bhv, Spiekaer Kirchweg 2a, 27639 Wurster Nordseeküste

Landkreis Cuxhaven

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

27470 Cuxhaven

**Dr. Hans-J. Ropers**

**Telefon: 04741-1596**

**Telefax: 04741-1352**

**E-Mail: ropers-spieka@t-online.de**

Nordholz, 15. Juli 2016

**Regionales Raumordnungsprogramm – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie 2016 (RROP-Entwurf 2016)**

**Ihr Zeichen: 63.304**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 NROG nehmen wir für den NABU-Landesverband Niedersachsen wie folgt Stellung.

Als bei weitem größter Umweltverband Niedersachsens unterstützt der NABU grundsätzlich die Abkehr von der Atomenergie und den damit verbundenen Ausbau der regenerativen Energien. Von daher stehen wir auch der Windenergienutzung positiv gegenüber, fordern dabei aber einen naturverträglichen Ausbau. Mit einer großen Anzahl von Windparks, die bereits im Betrieb sind, im Ausbau befindlich sind oder zum Repowering anstehen, leistet der Landkreis Cuxhaven bereits heute einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, der aber mittlerweile an seine Grenzen stößt. Mit der im vorliegenden RROP-Entwurf vorgelegten Planung wird aus Sicht des NABU die Grenze der Naturverträglichkeit weit überschritten. Dies äußert sich u.a. in dem z.T. drastischen Unterschreiten der Abstandskriterien des NLT, die weithin anerkannt und fachlich begründet sind und sich zudem als gerichtsfest erwiesen haben, sowie der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW); die empfohlenen Puffer werden von mindestens 1200 m je nach Gebietskategorie auf 500, 200 oder gar 0 m reduziert!. Begründet wird dieses Vorgehen mit Aussage, dass bei Anwendung der NLT-Kriterien der Windenergie im LK Cuxhaven nicht mehr substanziell Raum verschafft werden könne. Die Begründung der abweichenden Abstandswerte mit „Erfahrungen mit den Gegebenheiten im Landkreis Cuxhaven“ (S. 13) ist Realsatire und der gebotenen Ernsthaftigkeit eines RROP-Entwurfes nicht angemessen.

Abgesehen davon leidet der vorliegende RROP-Entwurf aus Sicht des NABU an einer Reihe grundlegender Mängel. So ist die Übernahme der Prozentvorgabe des Landes (LROP) für das „der Windenergie substanziell Raum Verschaffen“ absolut unsachgemäß. Die Vorgabenberechnungen des Landes für die einzelnen Landkreise sind nicht sachgemäß hergeleitet. Die dort gesetzte Prämisse von 400 m Abstand zur Wohnbebauung ist nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbar. Demnach ist erst ab einem Abstand von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe der WEA nicht von einer „nicht bedrängenden Wirkung“ auszugehen, und der liegt bei den heute geplanten Anlagen deutlich über 400 m. Ökologisch (vor allem avifaunistisch) wertvolle Räume sowie landschaftlich sensible bzw. wertvolle Bereiche werden auf Landesebene nicht als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Ebenso ist der Abstand zu europarechtlich wie auch aus nationaler Sicht wertvollen Räumen (z.B. gemäß LAG-VSW) vollständig unberücksichtigt bzw. völlig unzureichend beachtet. Diese Vorgaben dürfen deshalb nicht einfach in das RROP übernommen werden.

Weiterhin ist die Ausweisung von **Vorrangflächen** für WEA im Landkreis Cuxhaven weitgehend nicht gerechtfertigt. Allenfalls sind diesbezüglich, wie beispielsweise im LK Stade praktiziert, **Eignungsgebiete** (mit artenschutzrechtlichem Vorbehalt) zulässig. Grund dafür ist die für weite Gebietsteile völlig unzureichende Kenntnislage beispielsweise zur Avifauna. In den naturschutzfachlichen Einschätzungen von Potenzialflächen (S. 1 – 106) wird mehrfach bzw. weitgehend zu Einzelflächen auf fehlende Grundlagendaten verwiesen; es seien naturschutzfachliche Konflikte zu „erwarten“ bzw. „nicht auszuschließen“. Somit ist diesbezüglich keine Vorrangflächenausweisung zulässig, da dann die grundsätzliche Eignung der Standorte klar gegeben sein muss. Dies ist vielfach nicht der Fall (z.B. Detailkatte 2, Standort Bederkesa/Alfstedt). Insbesondere ist die Vorgehensweise des Landkreises, Verfahren jetzt anzuschieben, bei denen die grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Fragen noch nicht geklärt sind (wie bei dem genannten Standort), absolut unverständlich und nicht akzeptabel.

Entlang des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (Gemeinde Wurster Nordseeküste) entfallen laut RROP-Entwurf die Standorte Cappel-Neufeld, Padingbütteler Altendeich sowie Schottwarden. Diese Entscheidung wird vom NABU ausdrücklich begrüßt, entspricht sie doch einer wesentlichen Forderung aus der Stellungnahme zum Entwurf 2015. Es sollte in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass für die vorhandenen Windparks an der Wurster Küste seinerzeit meist keine umfassende Sondierung der Schutzbelange bezüglich der Außendeichsflächen vorgenommen wurde. Die Problematik dieser Standorte wird aber beispielsweise an einem jüngeren dieser Parks, nämlich Cappel-Neufeld deutlich. Seinerzeit wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordholz für diesen Bereich von der damaligen Bezirksregierung Lüneburg erst nach mehrjähriger Diskussion und ausdrücklich unter der Auflage genehmigt, dass die WEA nur die jetzt vorhandene Gesamthöhe aufweisen dürfen. Höhere als die jetzigen Anlagen waren seinerzeit bereits als nicht verträglich mit den Schutzzielen innerhalb des heutigen Nationalparks Nieders. Wattenmeer eingeschätzt worden: es handelt sich also nicht um eine neue Sichtweise von Naturschutzverbänden und Nationalparkverwaltung.

Von daher sind ältere und zudem noch näher am Nationalpark gelegene Windparks umso kritischer zu sehen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Ausweisung von „bauleitplanerisch gesicherten Bereichen“ für das Repowering; diese lassen sich nach Auffassung des NABU nicht rechtfertigen, solange grundsätzliche artenschutzrechtliche Sachverhalte nicht eindeutig geklärt sind. Von herausragender Bedeutung sind hier z.B. die beiden überhaupt noch nicht bebauten Flächen in Geversdorf/Oberndorf (Detailkarte 9) und in Bramstedt (Detailkarte 4). Beide Bereiche **erfüllen nicht die Kriterien für Vorranggebiete und sollen dennoch bebaut werden.** Zudem sind beide Flächen zur Zeit noch gar nicht bebaut und sollen dennoch für das Repowering ausgewiesen werden. Potemkinsche WEA???

Die Ausweisung des Standortes Bramstadt ist unseres Erachtens unzulässig, da die artenschutzrechtliche Eignung nicht gegeben ist: dies blieb bei der Genehmigung des Flächennutzungsplans völlig unberücksichtigt. Maßgeblich sind hier ein über Jahre hinweg besetzter Brutplatz des Uhus und ein definitiv belegter Brutplatz des Wespenbussards. Bei beiden Arten ist der Schutzbereich gemäß LAG-VSW betroffen. Im Falle des Uhus ist der überplante Bereich definitiv das Hauptnahrungsgebiet. Von daher ist eine Verträglichkeit nicht gegeben (s. dazu auch die Rechtsprechung zum Rotmilan innerhalb des Kernschutzbereichs; signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Zudem ist die Gackauniederung von landesweiter Bedeutung als Schwarzstorchnahrungsraum; auch ein verdichteter Brutbereich des Kiebitzes ist durch die Planung direkt betroffen. Die laut Presse angeblich gegebene Verträglichkeit für den Uhu bei höheren Anlagen ist in keinster Weise konstatierbar.

Hinsichtlich des Standortes Geversdorf/Oberndorf besteht eine völlig unzureichende Datengrundlage, welche der Landkreis als Ablehnungsgrund für den konkreten BImSchG-Antrag angeführt hat. Die gleiche von der Gemeinde als Basis für den F-Plan genutzte Datengrundlage wurde - aus unserer Sicht völlig unverständlich – als ausreichend für die Genehmigung des F-Plans angesehen. Bis heute sind keine ausreichenden Kenntnisse hinsichtlich der avifaunistischen Situation vorhanden; schon nach den vorliegenden rudimentären Kenntnissen ist der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht bereits als höchst problematisch anzusehen. So ist – auch nach Kenntnisstand des Landkreises – von einer nationalen Bedeutung für Rastvögel auszugehen. Laut RROP-Grundlagen ist dies ein Ausschlussfaktor sowohl als Eignungs- als auch als Vorranggebiet. Lediglich infolge der unsachgemäßen, auf unzureichender Datengrundlage beruhender Genehmigung des F-Plans erfolgt nun im RROP-Entwurf die Ausweisung mittels der Kategorie „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“. Dies ist eindeutig unzulässig, da es im Widerspruch zu den eigenen Kriterien des vorliegenden RROP-Entwurfs steht. Auch stehen auf der Fläche noch keine Anlagen, womit auch keine Bestandsrotorfläche gegeben ist. Völlig unberücksichtigt bleibt die Bedeutung dieses Raumes für Zugvögel sowie für Seeadler. Das Gebiet weist ein stetes Vorkommen von adulten Adlern auf und ist ein Verdichtungsraum für nicht brütende (Jung-)Adler. Die nach Jahren – trotz widerrechtlicher Aktionen (Straftat) – innerhalb des 6 km-Bereiches derzeit stattfindende Brut eines Adlerpaares macht das Gebiet bedeutsam als wesentlicher Aufenthaltsraum. Alles in allem ist eine „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ gegeben; in diesem Zusammenhang verweisen wir auf Verluste von erheblichen Teilen der Jungadler in Schleswig-Holstein durch Windkraftanlagen. Dieser Sachverhalt wird im RROP-Entwurf nicht gewürdigt.

Ansonsten halten wir unsere Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vom 07.09.2015 in vollem Umfang aufrecht; dies beinhaltet u.a. die mangelnde Berücksichtigung des Schwerpunktvorkommens der Wiesenweihe an der Wurster Küste sowie die völlig fehlende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut ‚Landschaftsbild‘

Mit freundlichem Gruß

Dr. Hans-J. Ropers

Vors. NABU-KV Cuxhaven-Bremerhaven

Stellv. Vorsitzender NABU Niedersachsen